

Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 74 Abs. 1 lit. a AuG

Aufgrund dieser Bestimmung im Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) kann die zuständige Behörde einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen die Auflage erteilen,

- ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung)
- oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Ausgrenzung).

Ursprüngliche gesetzgeberische Idee

Diese Massnahmen dienten ursprünglich insbesondere dazu, Asylbewerber von der Drogenszene fernzuhalten. Das Migrationsamt des Kantons Zürich wendet diese Massnahmen nun auf immer weitere Sachverhalte an, wie folgende Zahlen veranschaulichen: Gemäss NZZ hat das Amt im 2011 insgesamt 56 solche Massnahmen für Asylbewerber verfügt, 2012 waren es bereits 286 (also fünfmal mehr) und im 2013 sind es in den ersten fünf Monaten bereits 378.

Eine neue Wunderwaffe im Kampf gegen kriminelle Ausländer? Leider Nein, ausser Spesen dürfte diese inflationäre Verwendung der Öffentlichkeit nicht viel bringen – und als „Kollateralschaden“ wird eine

Vielzahl von Asylbewerbern auf Verdacht hin kriminalisiert.

Abgrenzung zum Freiheitsentzug

Die Ein- und die Ausgrenzung stellen mildere Massnahmen zum Freiheitsentzug dar. Als solche müssen diese den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 1 EMRK nicht genügen: Dies bedeutet aber, dass die Massnahmen nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass ihre Wirkungen einem Freiheitsentzug gleichkommen; dies wäre etwa der Fall, wenn bei der Eingrenzung der verbleibende Bewegungsraum derart eng begrenzt würde, dass soziale Kontakte fast nicht mehr möglich sind.

Voraussetzungen für die Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung

Kumulative Voraussetzungen für deren Anordnung sind:

- Fehlen einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Begriff Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Für die Begriffsbestimmung ist von einem weiten Umfang des Polizeigüterschutzes auszugehen: Darunter fällt nicht nur eigentlich deliktisches Verhalten (wie bspw.

Drogenhandel, Drohungen gegen Heimleiter oder andere Asylbewerber), – vielmehr genügt bereits, dass

- konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen bestehen oder
- der Ausländer Kontakte zu extremistischen Kreisen unterhält oder
- er ganz allgemein in grober Weise gegen ungeschriebene Regeln des sozialen Zusammenlebens verstösst.

Die Voraussetzungen sind folglich zum einen schwammig und zum andern tief: Es reicht der blosser Verdacht oder renitentes resp. dissoziales Verhalten, um eine solche Massnahme auszusprechen. Immerhin: Jede Bagatelle reicht auch wieder nicht (Botschaft, BBl 1994 I 327; Urteil des Bundesgerichts 2A.148/2003, E. 2.3).

Hinreichend konkreter Verdacht

Wann ist ein Verdacht hinreichend konkret? Für den Verdacht der Begehung von Straftaten im Drogenmilieu reicht bspw. aus, dass der betroffene Ausländer in der Nähe der Drogenszene angehalten wird und zugleich im Besitz von Marihuana zum Eigengebrauch ist.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich, ist

nach dem Willen des Gesetzgebers die Schwelle für die Anordnung der Massnahme also nicht besonders hoch. Begründet wird dies mit dem Argument, dass diese freiheitsbeschränkenden Massnahmen einen relativ leichten Eingriff in die persönliche Freiheit des Ausländers darstellen.

Verhältnismässigkeit

Die Eingriffsintensität ist aber natürlich in jedem Einzelfall konkret zu beurteilen. Entscheidend ist die soziale Verflechtung in der Schweiz, die Aufenthaltsdauer, die Tätigkeiten, etc. – je fortgeschrittener die Integration, desto massiver wird der Eingriff der Massnahme sein.

Verhältnismässigkeitsprüfung

Diese Prüfung der Verhältnismässigkeit erfolgt anhand dreier Punkte:

1. Zwecktauglichkeit

Ist die Massnahme geeignet, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen?

2. Zweckangemessenheit

Ist die Massnahme – im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel – erforderlich?

Oder anders ausgedrückt: Gibt es mildere Massnahmen?

Die Massnahme darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Sachlich: Kann der rechtmässige Zustand mit einer Auflage oder Bedingung herbeigeführt werden? Räumlich: Besteht ein Zusammenhang zum Delikt und ist der definierte Bereich nicht übermässig? Zeitlich: Die Massnahme darf nur so lange dauern, als sie notwendig ist, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen. Personell: Das Verbot oder die Einschränkung muss gegen eine Person ausgesprochen werden (und nicht gegen eine Personengruppe).

3. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn

Schliesslich ist die Frage zu klären: Besteht ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt?

Dies ist eine wertende Abwägung: Verglichen wird im konkreten Fall das

- öffentliche Interesse an der Massnahme
- mit den
- durch den Eingriff beeinträchtigten privaten Interessen.

Wenn der staatliche Eingriff durch ein das private Interesse überwiegendes

öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, wird die Verhältnismässigkeit bejaht.

Überprüfung der Massnahme

Wer mit der durch das Migrationsamt ausgesprochenen Massnahme nicht einverstanden ist, kann diese (im Kanton Zürich) durch das Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen (Art. 74 Abs. 3 AuG i.V.m. § 33 Abs. 3 lit. a GOG).

Aufhebung der Massnahme

Die Massnahme ist schliesslich aufzuheben, wenn das Verhalten des Betroffenen begründeten Anlass zur Hoffnung gibt, er werde sich künftig wohl verhalten.

Das vorliegend und weitere *Gewusst wie* finden Sie kostenlos unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617